

Informationen zur Strompreisbremse

Liebe Kundinnen und Kunden der Verbandsgemeindewerke und Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn,

Die Bundesregierung will die Energiekosten dämpfen und die Bürger entlasten. Deshalb hat sie eine Strompreisbremse beschlossen.

Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten.

Was ist die Strompreisbremse für Haushalts- und Gewerbekunden?

Die Bundesregierung will die Energiekosten dämpfen und die Bürger somit entlasten. Deshalb hat sie eine Strompreisbremse beschlossen. Der Strompreis wird für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 - mit Option auf Verlängerung bis 30. April 2024 begrenzt. Für private Verbraucher sowie kleine Unternehmen (mit einem Stromverbrauch von bis zu 30.000 kWh pro Jahr) wurde eine Begrenzung auf 40 ct/kWh brutto inklusive aller Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte festgelegt. Dies gilt für den Basisbedarf von 80 Prozent des prognostizierten Verbrauchs. Für Industriekunden liegt die Grenze bei 13 ct/kWh netto zuzüglich Steuern, Abgaben und Umlagen für 70 Prozent zzgl. Umsatzsteuer des bisherigen Verbrauchs.

Die Strompreisbremse wird voraussichtlich ab Mai 2023 umgesetzt. Berechtigte erhalten die Entlastungsbeiträge für die Monate Januar bis April rückwirkend voraussichtlich im Mai 2023.

Habe ich Anspruch auf die Preisbremse?

Die Strompreisbremse gilt für alle Kunden im Sinne von Letztverbrauchern (SLP und RLM) nach §4 StromPBG.

Muss ich die Preisbremse beantragen, oder mich bei den Gemeindewerken/Verbandsgemeindewerken Enkenbach-Alsenborn melden?

Nein, Sie müssen sich nicht melden. Wenn Sie einen Anspruch auf Entlastungen haben, bekommen Sie diese auch.

Ab wann gilt die Strompreisbremse?

Die Preisbremse für Strom soll vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember – mit Option auf Verlängerung bis 30. April 2024 – gelten. Da wir das erst noch programmieren müssen, werden die Entlastungsbeiträge für Januar und Februar 2023 im März angerechnet.

Ändert die Preisbremse meinen Energievertrag?

Nein. Der Vertrag zwischen uns und Ihnen – und damit auch die vertraglich vereinbarten Preise – bleiben unverändert.

Wie hoch ist künftig mein Abschlag?

Im Januar und im Februar zahlen Sie zunächst Ihre Abschläge wie bisher. Ab März 2023 ziehen wir dann den staatlichen Zuschuss jeden Monat direkt von Ihrem Abschlag ab. Falls die EDV-Umsetzung sich verzögert, werden die Zuschüsse in den Folgemonaten verrechnet. Über die Höhe Ihres Abschlages abzüglich des staatlichen Zuschusses informieren wir Sie schriftlich.

Wenn wir Ihre Abschläge automatisch und per SEPA-Mandat abbuchen, müssen Sie nichts tun.

Kann ich meinen monatlichen Zuschuss auch selbst ausrechnen?

Der Zuschuss berechnet sich aus zwei Werten: der Verbrauchsprognose und dem aktuellen Arbeitspreis. Wir berechnen das für Sie und ziehen den Zuschuss automatisch jeden Monat von Ihrem Abschlag ab.

Sie möchten den Zuschuss selbst berechnen? Dann nutzen Sie folgende Formel für den Zuschuss Z:

$$Z = D * JV / 15 \text{ Cent}$$

Das bedeuten die einzelnen Buschstaben und so gehen Sie vor:

- Ziehen Sie von Ihrem Arbeitspreis 40 ct/kWh ab. (D=Differenz in Cent pro Kilowattstunde)
- Finden Sie ihren prognostizierten Jahresverbrauch (JV=Jahresverbrauch in Kilowattstunden)
- Multiplizieren Sie D und JV und teilen Sie durch 15

Wieso durch 15? Ganz einfach: Wenn Sie für den gesamten Verbrauch einen Zuschuss bekommen würden, müssten Sie durch 12 teilen, weil das Jahr 12 Monate hat. Sie bekommen aber nur für 80 Prozent einen Zuschuss und $0,8/12 = 1/15$.

Lohnt es sich noch zu sparen?

Auf jeden Fall ist es weiterhin sinnvoll, Energie zu sparen. Zum einen gelten die gedeckelten Preise nur für 80 Prozent des Verbrauchs. Und zum anderen sind alle Energiepreise höher, als vor ein oder zwei Jahren.

Zudem gilt: Jede eingesparte Kilowattstunde spart den vollen, vertraglich geltenden Preis ein und jede zusätzlich verbrauchte Kilowattstunde kostet auch den vollen Preis. Wer also 20 Prozent seines bisherigen Strombedarfs einspart, zahlt nur die von der Bundesregierung festgelegten Preise. Und wer mehr als 20 Prozent spart, profitiert überproportional, denn er bekommt auch dann den vollen Entlastungsbetrag.

Was ist, wenn ich im Laufe des Jahres den Stromlieferanten wechsele?

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2023 den Stromversorger wechseln, bekommen Sie die Entlastung durch den neuen Lieferanten ausgezahlt. Das darf er jedoch erst, wenn er den Jahresverbrauch kennt, den der vorherige Lieferant prognostiziert hat. Denn 80 Prozent davon sind das sogenannte Entlastungskontingent.

Sie sind deshalb verantwortlich, dem neuen Lieferanten etwas vorzulegen, aus der die Höhe dieses Kontingents hervorgeht. Das kann zum Beispiel eine Rechnungskopie des bisherigen Lieferanten sein.

Natürlich kann sich der Entlastungsbetrag ändern, wenn mit dem neuen Vertrag neue Preise vereinbart wurden. Das Entlastungskontingent bleibt aber gleich.

Ich überweise normalerweise meine Abschläge bzw. habe einen Dauerauftrag. Was muss ich tun?

Im Januar und Februar zahlen Sie zunächst Ihre Abschläge wie bisher. Wir informieren Sie im Februar 2023 über die Höhe Ihres Abschlags abzüglich des staatlichen Zuschusses Bitte überweisen Sie ab März 2023 dann diesen Betrag.

In der Jahresrechnung berücksichtigen wir die folgenden Faktoren: Ihren tatsächlichen Verbrauch, Ihre Zahlungen und auch die Ihnen zustehenden Zuschläge.

Wie Sie es bereits von früheren Jahresrechnungen gewohnt sind, müssen Sie dann entweder mit einer Nachforderung rechnen, oder Sie bekommen eine Gutschrift.

Ist die Entlastung höher oder niedriger, wenn ich meinen Abschlag erhöhe und senke?

Nein, denn wie hoch die Entlastung ist, hängt nicht von der abschlagshöhe ab. Der Zuschuss wird einmal berechnet und das in Bezug auf Daten, die es bereits gibt: Ihren prognostizierten Jahresverbrauch und den aktuellen Arbeitspreis.

Auf Ihrer nächsten Jahresrechnung finden Sie die genaue Aufstellung und Verrechnung aller Abschläge und Zuschüsse

Auf welcher Verbrauchsbasis wird die Entlastung berechnet?

Die meisten privaten Haushalte und auch kleinere Gewerbebetriebe beziehen ihren Strom nach einem Standardlastprofil (SLP). In diesem Fall prognostiziert der Netzbetreiber den Jahresverbrauch. Diesen nehmen wir als Basis für die Berechnung der Entlastung.

Was bedeutet die Strompreisbremse konkret für eine vierköpfige Familie?

Nehmen wir an, dass eine vierköpfige Familie 4.500 kWh Strom im Jahr verbraucht. Das sind 375 kWh im Monat. Der bisherige Strompreis lag bei 30 ct/kWh, der neue Strompreis liegt bei 50 ct/kWh.

Monatlicher Abschlag früher: 113 €/Monat

Monatlicher Abschlag neu ohne Strompreisbremse: 188 €/Monat

Monatlicher Abschlag neu mit Strompreisbremse: 158 €/Monat

Wenn die Familie ähnlich viel Strom verbraucht wie bisher, ist damit die Jahresrechnung ausgeglichen. Wenn die Familie es schafft Strom zu sparen, bekommt sie am Ende des Jahres Geld zurück. Für die Rückerstattung berechnen wir pro eingesparte Kilowattstunde den aktuellen Strompreis.

Ich habe eine neue Entnahmestelle eingerichtet, zum Beispiel ein neues Haus gebaut. Bekomme ich auch Entlastung?

Ja. Da es in so einem Fall keinen „bisherigen Verbrauch“ gibt, müssen wir einen Ersatzwert bilden. Dieser richtet sich danach, ob die Entnahmestelle über ein Standardlastprofil bilanziert wird, oder nicht. Bei den meisten Haushaltskunden wird nach einem Standardlastprofil abgerechnet.

Wird die Entnahmestelle über ein Standardlastprofil bilanziert, erstellt der Netzbetreiber aufgrund von Erfahrungswerten eine Jahresverbrauchsprognose. 80 Prozent davon sind dann das Entlastungskontingent.

Wird die Entnahmestelle hingegen nicht über ein Standardlastprofil abgerechnet, beispielsweise bei einem Intelligenten Messsystem oder registrierender Leistungsmessung, gilt folgendes: Alle Verbrauchseinrichtungen, die bis zum 1. Januar 2021 angeschlossen waren, gehen voll in den angesetzten bisherigen Verbrauch ein. Für neue, nach dem 1. Januar 2021 eingerichtete Entnahmestellen wird der anzusetzende bisherige Verbrauch geschätzt.

Die Schätzung erfolgt auf Basis des ältesten vorliegenden 12-Monatszeitraums. Wenn noch kein voller 12-Monatszeitraum vorliegt, dann werden die bestehenden Monatsverbräuche auf 12 Monate hochgerechnet.

Solange noch keine drei vollständigen Monatsverbräuche vorliegen, wird keine Entlastung gewährt. Damit wird zum einen eine solide Basis für die Hochrechnung geschaffen. Außerdem soll diese Regel Missbrauch verhindern: Letztverbraucher sollen sich nicht dadurch besserstellen können, dass sie eine bestehende Entnahmestelle aufgeben und eine neue Entnahmestelle einrichten, nur um anhand des laufenden Stromverbrauchs im Jahr 2023 entlastet zu werden.

Wie wird der Verbrauch von Wärmepumpen und E-Mobilität berücksichtigt?

Sind die Wärmepumpe, die Ladesäule oder die Wallbox hinter einer über ein Standardlastprofil bilanzierte Entnahmestelle angeschlossen, gilt folgendes:

Wenn sie bereits bei der vorletzten Ablesung des Stromzählers durch den Netzbetreiber in Betrieb waren, gehen sie auf jeden Fall voll in das Entlastungskontingent ein. Haben Sie die Geräte später installieren lassen, mussten Sie dies dem Netzbetreiber mitteilen. Daraufhin hat der Netzbetreiber in der Regel die Jahresverbrauchsprognose angepasst. Das Entlastungskontingent erhöht sich damit automatisch.

Sind die Wärmepumpe, die Ladesäule oder die Wallbox hingegen hinter einer nicht an einer über ein Standardlastprofil bilanzierten Entnahmestelle angeschlossen, beispielsweise bei einem Intelligenten Messsystem, gilt die unter Frage „Ich habe eine neue Entnahmestelle eingerichtet, werde ich dafür auch entlastet?“ beschriebene Regelung.

Um sicherzustellen, dass z.B. eine im November eingebaute Wärmepumpe auch noch in der Heizperiode entlastet wird, wurde der in der Frage „Ich habe eine neue Entnahmestelle eingerichtet werde ich dafür auch entlastet?“ beschriebene Dreimonatszeitraum auf einen Monat verkürzt.

Ich habe einen zeitvariablen Tarif, z.B. für eine Nachtspeicherheizung. Wie wird der zeitvariable Tarif berücksichtigt?

Bei zeitvariablen Tarifen, zum Beispiel bei Haushalten mit Nachtspeicherheizungen, aber auch bei sogenannten real-time-pricing Tarifen, wird der Entlastungsbetrag auf Basis eines monatlichen Durchschnittspreises berechnet. Dabei gewichten wir nach zeitlicher Gültigkeit der Tarifstufen, nicht nach Mengen.

Zum Beispiel: Wenn von 0 bis 6 Uhr ein günstiger Tarif gilt und von 6 bis 24 Uhr ein teurer Tarif, dann geht der Nachttarif zu $6/24$ in den Durchschnitt ein und der Tagtarif zu $18/24$, egal wie viel in diesen Zeitfenstern verbraucht wurde. Die Entlastung richtet sich also vor allem am teuren Tagtarif.